

ZH_OBERGERICHT RZ120006 vom 11. April 2013

ZH Obergericht, 2013-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RZ120006

FR: ZH_OBERGERICHT RZ120006 du 11 avril 2013

IT: ZH_OBERGERICHT RZ120006 del 11 aprile 2013

Erwägungen

E. 1

Mit Einreichung der Klageschrift vom 14. Juni 2012 erhob der Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) gegen die Beklagten und Beschwerdegegner 1 und 2 (fortan Beklagte 1 und 2) eine Anfechtungsklage gegen die Vaterschaftsvermutung. Gleichzeitig ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 5/1 S. 2), welche ihm mit Verfügung vom 16. Juli 2012 verweigert wurde (Urk. 2).

E. 2

Gegen diesen Entscheid erhob der Kläger mit Eingabe vom 27. Juli 2012 rechtzeitig Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2): "Es sei unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung des Bezirksgerichts Dietikon vom 16. Juli 2012 dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm in der Person von X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Eventualiter sei das Geschäft an die Vorinstanz zur Neuurteilung (im Sinne der obergerichtlichen Erwägung) zuzurückzuweisen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zu Lasten der Staatskasse, eventuell zu Lasten der Beklagten (je zur Hälfte unter solidarischer Haftung für die andere Hälfte)." Überdies stellte der Kläger folgendes prozessuales Gesuch (Urk. 1 S. 2): "Es sei dem Beschwerdeführer für das obergerichtliche Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und es sei ihm in der Person von X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen." Am 10. August 2012 ging eine Ergänzung des klägerischen Armenrechtsgesuchs ein (Urk. 6). Die Beklagten schlossen mit ihrer Beschwerdeantwort vom 27. August 2012 auf Abweisung der Beschwerde und die Beklagte 2 stellte ihrerseits ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 9 S. 2, Urk. 11). Weitere sachbezügliche Eingaben der Parteien erfolgten am

E. 4

Während in erstinstanzlichen Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich keine Kosten erhoben werden (Art. 119 Abs. 6 ZPO), gilt dies nicht für das Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470). Die entsprechende Gebühr ist auf Fr. 1'000.– festzusetzen (§ 9 Abs. 1 und § 12 GebV OG). Sie ist von der Beklagten 2 als gesetzlichen Vertreterin des Beklagten 1 allein zu tragen, während dem Beklagten 1 als Kleinkind ohne Einkommen gestützt auf Art. 106 Abs. 3 ZPO keine Prozesskosten aufzuerlegen sind. Die Beklagte 2 ist ausserdem antragsgemäss zur Zahlung einer Parteientschädigung an den Kläger zu verpflichten. Die Entschädigung ist indes angesichts ihrer aktenkundigen finanziellen Situation voraussichtlich uneinbringlich (Nettoeinkommen Beklagte 2 Fr. 1'638.– zuzügl. Kinderzulagen und Unterhaltsbeitrag von Fr. 350.–, Bedarf Fr. 4'353.–, Vermögen Fr. 0.–; vgl. Urk. 15B S. 2). In Anwendung von Art. 122 Abs. 2 ZPO ist der unentgeltliche Rechtsbeistand des Klägers daher mit Fr. 800.– zuzüglich Fr. 64.– Mehrwertsteuer aus der

Gerichtskasse zu entschädigen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 9 und 13 Abs. 4 AnwGebV). In diesem Umfang geht der Anspruch der unerhätlichen Parteientschädigung auf die Gerichtskasse über. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.